

Inhalt

Per Klick zum gewünschten Thema:

- **Erst- und Nachuntersuchung von minderjährigen Auszubildenden**
- **Passgenaue Besetzung durch Willkommenslotsin**
- **Bewertung und Zertifizierung beruflicher Kompetenzen im Rahmen des Projektes ValiKom**

Erst- und Nachuntersuchung von minderjährigen Auszubildenden

ACHTUNG!

Die **Erstuntersuchung** von minderjährigen Auszubildenden muss **vor Aufnahme der Ausbildung** durchgeführt und die ärztliche Bescheinigung dem Ausbildungsbetrieb vorgelegt werden. Diese Bescheinigung darf zu Beginn der Beschäftigung nicht älter als 14 Monate sein.

Die **Nachuntersuchung** von minderjährigen Auszubildenden muss **vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres** (innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungsjahres) durchgeführt und die ärztliche Bescheinigung dem Ausbildungsbetrieb zum Start des 2. Ausbildungsjahres vorgelegt werden. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, Auszubildende bereits im Vorfeld auf die nötige Durchführung der ärztlichen Untersuchung hinzuweisen und dafür ohne Entgeltausfall freizustellen.

Die Kopien (Vor- und Rückseite) der ärztlichen Bescheinigungen (Erst- und Nachuntersuchung) müssen zudem bei der Landwirtschaftskammer NRW vorgelegt werden!

Jugendliche Auszubildende erhalten die Berechtigungsnachweise für die Erst- und Nachuntersuchung beim jeweiligen Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro der Stadt-/Gemeindeverwaltung. Seit dem 01.10.2023 geht das in Nordrhein-Westfalen im Regelfall digital; weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.mags.nrw/aerztliche-untersuchung>

Auswirkungen bei Fehlen der Erst- bzw. Nachuntersuchung

Bei Fehlen der Bescheinigung der Erstuntersuchung darf der Berufsbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Ausbildung dürfen Jugendliche solange nicht weiter beschäftigt werden, bis die Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorliegt. Tritt der Fall des Beschäftigungsverbotes ein, wird diese Zeit an die Ausbildung angehängt, ggfs. verschiebt sich der Zeitpunkt der Abschlussprüfung.

Fehlt die Bescheinigung über die Nachuntersuchung am Tag der Anmeldung zur Zwischenprüfung immer noch und kann der Landwirtschaftskammer NRW nicht vorgelegt werden, ist das Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen (§ 35 Abs. 2 BBiG). Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist dann nicht möglich!

Gesetzlicher Hintergrund

Minderjährige Personen stehen unter einem gesonderten Schutz. Durch die Erst- und Nachuntersuchung soll die Gesundheit der Jugendlichen und ihre Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet werden.

Erstuntersuchung § 32 JArbSchG

Diese ärztliche Untersuchung findet vor Beginn der Ausbildung statt. Sie umfasst eine allgemeine körperliche Untersuchung sowie spezielle Tests. Unter anderem werden körperliche Belastbarkeit, Seh- und Hörvermögen sowie evtl. Vorerkrankungen überprüft.

Nachuntersuchung § 33 JArbSchG

Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung erfolgt die erste Nachuntersuchung. Hier wird erneut überprüft und sichergestellt, dass die Auszubildenden weiterhin gesundheitlich geeignet sind für den Beruf.

Passgenaue Besetzung durch Willkommenslotsin

Unsere Willkommenslotsin berät Sie als Unternehmer/in bzw. Auszubildende/n in den grünen Berufen *kostenlos* bei der betrieblichen Integration

- **junger Auszubildender aus dem Ausland (NEU)**
- **Geflüchteter in Ausbildung und Arbeit.**

Gerne informiert sie über **rechtliche Rahmenbedingungen** für Ausbildung und Beschäftigung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus bzw. dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zu Förderungsmöglichkeiten bei der Einstellung Geflüchteter. Sie unterstützt z.B. bei der Vermittlung, verwaltungstechnischen Abläufen, der Kommunikation mit der Ausländerbehörde oder bei dem (beschleunigten) **Fachkräfteeinwanderungsverfahren** zur Rekrutierung von Auszubildenden aus Drittstaaten.

Wir möchten auch auf ein besonderes Angebot hinweisen, welches eine sehr sinnvolle Ergänzung zum Berufsschulunterricht und zur betrieblichen Ausbildung sein kann: Speziell für Auszubildende in den grünen Berufen (einschl. der Hauswirtschaft) gibt es **kostenlose Online-Sprachkurse**. Hier werden z.B. Fachbegriffe, Grammatik und Strategien zum Erschließen von unbekanntem Texten gelernt (1x pro Woche, 18-20.15 Uhr).

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich gerne an die Willkommenslotsin Hanna Schulze-Johannes: hanna.schulze-johannes@lwk.nrw.de oder 0251 2376-471.

Das Programm „Passgenaue Besetzung - Willkommenslotsen“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Weitere Informationen unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/willkommenslotsen.htm>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

 **PASSGENAUE BESETZUNG**
WILLKOMMENSLOTSEN



Bewertung und Zertifizierung beruflicher Kompetenzen im Rahmen des Projektes ValiKom

Seit November 2018 beteiligt sich die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zusammen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und 30 Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt ValiKom Transfer. Ziel des Projekts ist die Erprobung und Standardisierung eines Verfahrens zur Bewertung und Zertifizierung beruflicher Kompetenzen von angelernten Arbeitskräften und Quereinsteigern im Hinblick auf eine Gesetzesgrundlage zur Validierung. Bisher bietet die LWK NRW Validierungen in den drei Referenzberufen Landwirt/in, Hauswirtschafter/in sowie Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau an. In dem Verfahren haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihr berufliches Können in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Berufs unter Beweis zu stellen. Speziell für das Validierungsverfahren geschulte Berufsexperten/-innen aus den jeweiligen Prüfungsausschüssen bewerten anhand von praxisnahen Aufgaben die berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden. Kann diese in einzelnen Tätigkeitsbereichen bestätigt werden, erfolgt die Zertifizierung einer sogenannten teilweisen Gleichwertigkeit zum Referenzberuf. Werden in allen Tätigkeitsbereichen des Berufs hinreichende Kompetenzen nachgewiesen, ist sogar die Zertifizierung der vollen Gleichwertigkeit möglich. Das Projekt ValiKom Transfer läuft noch bis zum 31. Oktober 2024. Innerhalb des laufenden Projekts abgewickelte Validierungsverfahren sind für die Teilnehmer/innen kostenfrei.

Die Grundlage zur rechtlichen Verankerung der Validierungsverfahren wurde am 14. Juni 2024 durch den Bundestag beschlossen; mit dem Inkrafttreten des sog. Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) ist Anfang 2025 zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt sollen Validierungen in allen dualen Ausbildungsberufen möglich sein.

Weitere Informationen zum Projekt ValiKom und den derzeit möglichen Validierungsverfahren finden Sie unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/valikom.htm> oder direkt beim Berater der LWK, Herrn Michael Bösing (Tel.: 0251 2376-232; Mail: michael.boesing@lwk.nrw.de).

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



VALIKOM

Dieser Infodienst wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt. Sie möchten diesen nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte hier: [Infodienst abbestellen](#).

Sie sind noch kein Abonnent und möchten den Infodienst regelmäßig per Mail erhalten, dann klicken Sie hier: [Infodienst abonnieren](#)

© Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen

Nevinghoff 40
48147 Münster

Redaktion: Anja Nathues
Telefon: 0251 2376-723
E-Mail: ausbilderinfo@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de